



Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant·e·s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari
Uniun svizra da studentas e students

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch
CH – 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

Bern, 10.03.2006

Medienmitteilung

Die Regelungen zu Stipendien müssen wieder in NFA aufgenommen werden **Ausufernder Schizophrenie beim Bund entgegenwirken**

Am 14. und 15. März behandelt der Ständerat in zwei Sitzungen die Regelungen zum neuen Finanzausgleich NFA. Im umfassenden Werk soll eine Neuregelung speziell auch zur Stipendienvergabe zwischen Bund und Kantonen getroffen werden.

Scheinheiligkeit des Bundes

Wir erlauben uns folgendes Zitat aus der 2. NFA-Botschaft, Seite 75 oben, zu reichen: »Der Bund wirkt nicht nur wie bisher fördernd, sondern nimmt mittels Mindeststandards - rechtlich Subventionsvoraussetzungen - stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung von Stipendien und Studiendarlehen. Es geht vor allem darum, durch Setzen von Standards mitzuhelfen, die Stipendienharmonisierung voranzutreiben. Durch die festzulegenden Mindeststandards werden die Subventionsvoraussetzungen für die Finanzhilfen des Bundes definiert. Artikel 66 Absatz 1 BV schafft in seiner neuen Fassung dazu die rechtliche Grundlage.«

Für die Eingabe in die Kammern hat der Bundesrat den Passus zu Stipendien (Artikel 8) herausgestrichen. Damit wurde der Konsensvorschlag der Vernehmlassung verworfen und die begründeten Forderungen von an der Hochschulbildung unmittelbar beteiligten Organisationen EDK, CRUS, KFH, SKPH und VSS übergangen. Die genannten Organisationen haben nachdrücklich verdeutlicht, dass für das Stipendienwesen auf eidgenössischer Ebene Vorgaben gemacht werden müssen. **Die Eingabe des Bundesrates bedeutet einen Rückschritt, der die Entwicklung des Schweizer Hochschulwesens im europäischen und internationalen Rahmen nachhaltig negativ beeinflussen wird.** Nur durch eine mutige Regelung auf eidgenössischer Ebene ist es möglich, eine Harmonisierung des Stipendiensystems zu erreichen und mehr Chancengleichheit beim Hochschulzugang zu gewährleisten. Die jüngst veröffentlichte Studie des Bundesamtes für Statistik zur sozialen Lage der Studierenden untermauert die Notwendigkeit eindrücklich.

Harmonisierung des Stipendiensystems JETZT

Zu den Aktivitäten des NFA laufen die Vorbereitungen zur Bildungsverfassung, die am 21. Mai zur Abstimmung gestellt wird. Zur gegenseitigen Stützung ist es unerlässlich, dass der Intention der Gesetze Taten in der Gesetzgebung folgen. In beiden Fällen! Dies gilt speziell auch für die Harmonisierung des Stipendiensystems. Würde das Bundesgesetz hier keine Leitplanken setzen, wäre die Folge davon noch eine Vergrößerung der Ungerechtigkeit für Studierende aus unterschiedlichen Kantonen – statt der angestrebten Harmonisierung. **In der Vernehmlassung haben sich nicht weniger als 22 Kantone für die Harmonisierung ausgesprochen.** Das Vorgehen des Bundesrates ist ein nicht hinnehmbarer Widerspruch: In der Botschaft steht ausdrücklich, dass das Gesetz harmonisierend wirken soll, jedoch wurden die einschlägigen Artikel zum grössten Teil vom Bundesrat rausgestrichen.

Bund will seinen Beitrag von heute knapp 80 Mio. auf 25 Mio. CHF senken

Wie ebenfalls der Botschaft zu entnehmen ist, will der Bund seinen Beitrag von heute knapp 80 Mio. auf 25 Mio. CHF senken. Langfristig ist daher zu befürchten, dass dieser Betrag noch weiter schrumpfen wird. Wenn der Bund selbst nichts regelt, besteht eher freie Hand, den Beitrag noch weiter zu senken. Für den VSS ist in diesem Sachverhalt der wahre Grund zu suchen, weshalb der Bund plötzlich keine harmonisierend wirkende Regelungen im Gesetz verankern möchte. Eine Frechheit ist die nun in der Diskussion immer wieder auftauchende Behauptung der BundespolitikerInnen, dass die NFA-Gesetzgebung nicht für eine Stipendienharmonisierung gebraucht werden darf - und dabei so zu tun, als ob dies niemals zur Diskussion gestanden wäre!

Der VSS fordert die Ständerätinnen und Ständeräte auf, folgenden Passus in das NFA wieder aufzunehmen:

Neu Artikel 8bis Formen der Ausbildungsbeiträge:

1. Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt.
2. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden zinslose Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt.

Neu Artikel 8ter Höhe der Ausbildungsbeiträge

1. Die Ausbildungsbeiträge decken die Differenz zwischen den Kosten für Lebenshaltung und Ausbildung und der Summe aus:
 - a. der zumutbaren Eigenleistung; und
 - b. der zumutbaren Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder Dritter.
2. Als zumutbare Fremdleistung der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter gilt die Differenz zwischen dem nach Steuern verfügbaren Einkommen und dem Existenzminimum. Das Vermögen ist angemessen zu berücksichtigen.

Die EDK schlägt alternativ eine Regelung zu Artikel 8ter wie folgt vor:

Der Maximalbetrag für ein Jahresstipendium beträgt für eine mündige ledige Person zumindest 16.000 Franken. Ergänzend können Darlehen gesprochen werden.

Neu Art. 8quater Sonderregelungen

Bei der Festsetzung der Ausbildungsbeiträge wird den persönlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Dies gilt namentlich für jene Studierenden, welche teilzeitlich studieren oder finanziellen Familienverpflichtungen nachkommen müssen.

Fragen beantworten Ihnen gerne - Pour plus d'informations, adressez-vous à:

Rahel Imobersteg, Co-Präsidentin VSS, 079 297 70 38

Guillaume Henchoz, co-président UNES, 078 886 74 06